

Satzung des Vereins

GEMEINSAM LANDWIRTSCHAFTEN - OCHSENHERZ [abgekürzt GELA-OCHSENHERZ], Verein zur Förderung solidarischer Landwirtschaft **(beschlossen von der Jahresversammlung am 24. Jänner 2015)**

Artikel 1: Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen *GEMEINSAM LANDWIRTSCHAFTEN - OCHSENHERZ [abgekürzt GELA-OCHSENHERZ], Verein zur Förderung solidarischer Landwirtschaft*.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Wien.

Artikel 2: Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Entwicklung, Durchführung und Förderung solidarischer, d.h. auf gemeinsamer Verantwortung der Produzent_innen (des Gärtnerhofs Ochsenherz) und Konsument_innen beruhender, nicht auf Gewinn abzielender Formen der Landwirtschaft.
- (2) Damit soll auch ein Beitrag zur Entwicklung der Landwirtschaft nach biologisch-dynamischen Kriterien, basierend auf den Prinzipien von Qualität, Vielfalt, Schließen von Kreisläufen und eigener Saatgutproduktion, sowie zur allgemeinen Förderung der Gesundheit der Bevölkerung geleistet werden.
- (3) Der Verein ist gemeinnützig. Seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet.

Artikel 3: Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke

- (1) Zur Erreichung der in Artikel 2 genannten Zwecke wird der Verein
 - (a) eine dauerhafte Partnerschaft mit dem Gärtnerhof Ochsenherz auf vertraglicher Basis herstellen,
 - (b) die Ernte des Gärtnerhofs Ochsenherz übernehmen und auf die Ernteteiler_innen verteilen,
 - (c) die Mitglieder sowie die Öffentlichkeit auf geeignete Weise über die Tätigkeit des Vereins, vor allem über die Besonderheiten solidarischer und biologisch-dynamischer Landwirtschaft, informieren (z.B. durch Publikationen, gesellige Zusammenkünfte, Informationsveranstaltungen, Workshops, Betriebsbesichtigungen und Praktika)
 - (d) den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit mit inhaltlich ähnlich ausgerichteten Vereinen, Organisationen, Gruppen und Personen pflegen.
- (2) Zur Finanzierung der Vereinstätigkeiten kommen insbesondere in Frage:
 - (a) Einhebung von Mitgliedsbeiträgen (Ernteanteilsbeiträgen),
 - (b) Spenden und Sammlungen,
 - (c) Durchführung von Informationsveranstaltungen,
 - (d) Publikationen,
 - (e) sonstige Zuwendungen.

Artikel 4: Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft gliedert sich in
 - (a) Ernteteiler_innen,
 - (b) produzierende Mitglieder,
 - (c) Unterstützer_innen.
- (2) Ernteteiler_innen sind Personen, die regelmäßig Ernteanteile vom Gärtnerhof Ochsenherz beziehen. Ihre Zahl ist durch die Betriebskapazität begrenzt.
- (3) Die Mitgliedschaft als produzierende Mitglieder steht Personen offen, die als Inhaber_innen und/oder Mitarbeiter_innen des Gärtnerhofs Ochsenherz tätig sind. Durch ein Arbeitsverhältnis mit dem Gärtnerhof Ochsenherz wird noch keine Mitgliedschaft im Verein *GELA-OCHSENHERZ* begründet.
- (4) Unterstützer_innen fördern die Ziele des Vereins ideell und/oder materiell, fallen jedoch nicht unter den in (2) und (3) beschriebenen Mitgliederkreis.
- (5) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und Aufnahme durch das Gela-Gremium erworben. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod, darüber hinaus
 - (a) bei Ernteteiler_innen, wenn von Seiten des/der Ernteteilers_in nicht bis zum 30. November die Übernahme eines Ernteanteils für das kommende Erntejahr verbindlich erklärt wird, oder der Mitgliedsbeitrag trotz Aufforderung und Setzung einer Nachfrist nicht geleistet wird,
 - (b) bei produzierenden Mitgliedern durch Ausscheiden aus dem Betrieb.

Artikel 5: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen und Aktivitäten des Vereins teilzunehmen.
- (2) Außerdem haben die Mitglieder das Recht auf Einsichtnahme in die Satzung sowie in Protokolle der Jahresversammlung und der Gela-Gremiumssitzungen. Die Mitglieder sind vom Gela-Gremium regelmäßig, wenigstens aber einmal jährlich im Rahmen der Jahresversammlung, über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Ernteteiler_innen und produzierende Mitglieder verfügen über das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht in der Jahresversammlung.
- (3) Ernteteiler_innen sind berechtigt, einen ihrem vereinbarten Anteil entsprechenden Teil der Ernte des Gärtnerhofs Ochsenherz zu erhalten.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins gemäß den in Artikel 2 beschriebenen Zwecken nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und Zweck des Vereins zum Schaden gereichen könnte. Sie haben die Bestimmungen der Satzung sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (5) Vereinsmitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

Artikel 6: Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind:

- (a) Jahresversammlung (Artikel 7),
- (b) Gela-Gremium (Artikel 8)
- (c) Rechnungsprüfer_innen (Artikel 9)
- (d) Schiedsgericht (Artikel 10).

(2) Für besondere Aufgaben können von Jahresversammlung oder Gela-Gremium Arbeits- oder Projektgruppen eingesetzt oder einzelne Mitglieder mit solchen Aufgaben betraut werden. Deren Tätigkeit kann durch Jahresversammlung oder Gela-Gremium zeitlich begrenzt werden.

Artikel 7: Jahresversammlung

(1) Die Jahresversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder im Sinne des Vereinsgesetzes.

(2) Die ordentliche Jahresversammlung findet einmal jährlich, nach Möglichkeit im Jänner statt. Das Gela-Gremium hat alle Mitglieder spätestens vier Wochen im Voraus unter Angabe der Tagesordnung dazu schriftlich einzuladen. Mitgliedern, die dem Gela-Gremium eine gültige E-Mail-Adresse angegeben haben, kann die Einladung auf elektronischem Weg über die bekannt gegebene E-Mail-Adresse zugestellt werden.

(3) Eine außerordentliche Jahresversammlung ist vom Gela-Gremium binnen zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen und binnen vier Wochen abzuhalten

- (a) auf Beschluss des Gela-Gremiums oder der ordentlichen Jahresversammlung,
- (b) auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder
- (c) auf Verlangen der Rechnungsprüfer_innen.

(4) Alle Mitglieder sind berechtigt, an der Jahresversammlung teilzunehmen, und haben das Recht, bis eine Woche vor dem Termin der Jahresversammlung Anträge zu stellen sowie bis zum Beginn der Jahresversammlung Änderungen der Tagesordnung zu beantragen. Das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht kommt nur Ernteteiler_innen und produzierenden Mitgliedern zu. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat genau eine Stimme.

(5) Den Vorsitz in der Jahresversammlung führt ein vom Gela-Gremium damit beauftragtes Mitglied.

(6) Die Beschlüsse der Jahresversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefällt, ausgenommen Beschlüsse gemäß Absatz 7 lit. g: Für diese Beschlüsse ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(7) Der Jahresversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- (a) Beschlussfassung über den Vertrag zwischen dem Gärtnerhof Ochsenherz und dem Verein gemäß Artikel 3 (1) lit. a sowie über allfällige Änderungen dieses Vertrages,
- (b) Festlegung von Mitgliedsbeiträgen (Ernteanteilsbeiträgen) unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten der Mitglieder und des Bedarfs der Produktion,
- (c) Verabschiedung des jährlichen Budgets,
- (d) Genehmigung des Rechenschaftsberichts sowie des Rechnungsabschlusses,
- (e) Wahl und Entlastung des Gela-Gremiums,
- (f) Wahl der Rechnungsprüfer_innen,

- (g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und eine allfällige freiwillige Auflösung des Vereins,
- (h) Beratung und Beschlussfassung über weitere Fragen und Anträge gemäß der Tagesordnung.

Artikel 8: Gela-Gremium

- (1) Das Gela-Gremium ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes. Ihm obliegen die Leitung und Vertretung des Vereins nach außen sowie die Führung der laufenden Geschäfte. Seine Mitglieder werden von der Jahresversammlung gewählt.
- (2a) Das Gela-Gremium besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die Betriebsangehörige sind, und aus mindestens drei Mitgliedern, die Ernteteiler_innen sind. Weitere Mitglieder können von der Jahresversammlung bestellt werden.
- (2b) Das Gela-Gremium bestimmt in der ersten Sitzung seiner Funktionsperiode eine_n Vorsitzende_n, eine_n Schriftführer_in und eine_n Kassier_in. Diese Funktionen können auch während der Funktionsperiode auf Beschluss des Gela-Gremiums anderen seiner Mitglieder übertragen werden.
- (3) Scheiden ein oder mehrere Gela-Gremiumsmitglieder während der Funktionsperiode aus, kann das Gela-Gremium an deren Stelle wählbare Mitglieder des Vereins kooptieren. Darüber hinaus kann das Gela-Gremium weitere wählbare Mitglieder des Vereins kooptieren, wenn ihm das für die Erfüllung seiner Aufgaben geboten erscheint.
- (4) Die Funktionsperiode des Gela-Gremiums beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist möglich.
- (5) Das Gela-Gremium tagt, sooft es seine Aufgaben erfordern, mindestens jedoch viermal im Jahr.
- (6) Den Vorsitz bei Sitzungen des Gela-Gremiums führt der/die Vorsitzende.
- (7) Die Beschlüsse des Gela-Gremiums werden mit Zweidrittelmehrheit gefasst. Dabei muss sowohl eine Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Mitglieder, die Betriebsangehörige sind, als auch eine Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Mitglieder, die Ernteteiler_innen sind, erreicht werden. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.
- (8) Dem Gela-Gremium obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) Führung der laufenden Geschäfte und Vertretung des Vereins nach außen,
 - (b) die finanzielle Gebarung des Vereins,
 - (c) Erstellung und Vorlage des Rechenschaftsberichts, des Rechnungsabschlusses sowie des Budgets an die Jahresversammlung,
 - (d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - (e) weitere Aufgaben, die zur Aufrechterhaltung der Vereinstätigkeit gemäß der Vereinszwecke erforderlich sind.
- (9) Die rechtsgeschäftliche Vertretung des Vereins nach außen ist stets von zwei Gela-Gremiumsmitgliedern gemeinsam auszuüben, wobei eines davon der/die Vorsitzende, in finanziellen Angelegenheiten der/die Kassier_in zu sein hat.

Artikel 9: Rechnungsprüfer_innen

- (1) Die Jahresversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer_innen für eine Funktionsperiode von einem Jahr. Die Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer_innen dürfen nicht dem Gela-Gremium angehören.
- (2) Den Rechnungsprüfer_innen obliegt die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins und des Betriebs Gärtnerhof Ochsenherz in Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die satzungsgemäße Verwendung der Mittel. Das Gela-Gremium hat den Rechnungsprüfer_innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die nötigen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer_innen haben dem Gela-Gremium, dem Betriebsinhaber des Gärtnerhofs Ochsenherz und der Jahresversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

Artikel 10: Schiedsgericht

- (1) Das Schiedsgericht ist zur Schlichtung aller vereinsinternen Streitigkeiten berufen. Es ist die interne „Schlichtungseinrichtung“ des Vereins im Sinne des Vereinsgesetzes.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Vereinsmitgliedern, die das Stimmrecht in der Jahresversammlung besitzen, zusammen. Beide Streitparteien machen je ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft, das dritte Mitglied wird von den beiden namhaft gemachten Schiedsrichter_innen bestimmt. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Jahresversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht entscheidet nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

Artikel 11: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur von der Jahresversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins aus welchem Grund auch immer sowie bei Änderung oder Wegfall des gemeinnützigen Zwecks muss das Vereinsvermögen einer gemeinnützigen Organisation zur Verfolgung ausschließlich gemeinnütziger Zwecke zugeführt werden. Über die Abwicklung entscheidet die Jahresversammlung anlässlich der Beschlussfassung über die Auflösung.